

Die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung beinhaltet im Wesentlichen Änderungen in der Formulierung, dem klareren Aufbau und der Ergänzung bzw. Präzisierung von Tatbeständen, welche zuvor der Landesgesetzgeber bereits mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) beschlossen hat. Es ist nicht zwingend, alle möglichen Abrechnungstatbestände in der Feuerwehrgebührensatzung aufzunehmen, da das BHKG in § 2 Abs. 4 S. 1 regelt, dass Kostenersatz durch eine Satzung zu regeln ist und damit der Gemeinde nur in Bezug auf die Kostenregelung der Satzungserlass geboten wurde.

Die Verwaltung verfolgt jedoch das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern mit einem abschließenden Katalog eine vollständige und transparente Übersicht über die einzelnen Gebührentatbestände zu liefern.

Die Grenzen der Regelungskompetenz der Gemeinde wurden nicht überschritten, da nur Tatbestände des BHKG aufgenommen wurden.

Der rückwirkende Erlass soll zur rechtssicheren Durchsetzung bei der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen beitragen.

Die Anlage ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.